

## **Kommunale Wärmeplanung: Datenerhebung gemäß § 10 Abs. 1 Wärmeplanungsgesetz (WPG) für die Bestandsanalyse nach § 15 WPG**

Sehr geehrte Damen und Herren, [Hinweis: Direkt an den bevollmächtigten  
Bezirksschornsteinfeger adressieren]

mit Inkrafttreten des Wärmeplanungsgesetzes (WPG) am 01.01.2024 und dem  
Inkrafttreten des Thüringer Ausführungsgesetzes für die Wärmeplanung  
(ThürWPGAG) am 19.07.2024 sind die rechtlichen Voraussetzungen für die  
Durchführung der Wärmeplanung in Thüringen geschaffen. Der Gesetzgeber hat die  
Aufgabe der Wärmeplanung den Gemeinden übertragen. Sie nehmen die Aufgabe  
als planungsverantwortliche Stelle im übertragenen Wirkungskreis wahr.

Gemäß § 10 Abs. 1 WPG sind die planungsverantwortlichen Stellen befugt, Daten im  
Rahmen der Bestandanalyse (§ 15 WPG) sowie der Potenzialanalyse (§ 16 WPG) zu  
verarbeiten, soweit dies für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

Hiermit bitten wir Sie als bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger im Sinne des § 8  
des Schornsteinfeger-Handwerksgesetzes (SchfHWG)) um die Übermittlung der  
Daten zu dezentralen Wärme-Erzeugungsanlagen mit Verbrennungstechnik nach  
Anlage 1, Ziffer 2 zu § 15 WPG. Dies umfasst Angaben zur Art des Wärmeerzeugers,  
Energieträger sowie die thermische Leistung des Wärmeerzeugers in Kilowatt. Das  
zu beplanende Gebiet umfasst [zu ergänzen].

Die planungsverantwortliche Stelle übernimmt die gesetzlich geforderte  
Zusammenfassung der Daten für mindestens fünf Hausnummern bei  
Einfamilienhäusern gemäß oben benannter Anlage 1. Die Datenverarbeitung bei  
Mehrfamilienhäusern erfolgt adressbezogen.

Die Auskünfte nimmt die planungsverantwortliche Stelle bevorzugt in elektronischen  
und/oder maschinenlesbaren Formaten entgegen. Dabei verweisen wir auf die  
bereits vorgestellte Lösung zur Bereitstellung als csv-Datei (Comma-separated  
values) über die Thüringer Datenaustauschplattform. Die planungsverantwortliche  
Stelle löscht die dort abgelegte Austauschdatei nach der Übernahme in die eigenen  
EDV-Systeme.

Die planungsverantwortlichen Stellen sind nach § 12 Abs. 1 WPG verpflichtet, bei der  
Datenverarbeitung die geltende Rechtsakte der EU sowie Rechtsvorschriften des  
Bundes und der Länder zum Schutz personenbezogener Daten zu beachten. So  
dürfen z. B. Veröffentlichungen keine personenbezogenen Daten, Betriebs- oder  
Geschäftsgeheimnisse enthalten.

[Schlussformel]